
**Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
zu Händen des Grossen Rats
Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die Übertragung von Aufgaben im
Bereich der Denkmalpflege; Jährlicher Beitrag 2011 - 2013
Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe, mehrjähriger Verpflichtungs-
kredit (Objektkredit)**

ERZ C

1. Zusammenfassung

Laut Denkmalpflegegesetz hat eine Gemeinde, die eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege betreibt und kantonale Aufgaben auf diesem Gebiet wahrnimmt, einen Anspruch auf Abgeltung der daraus entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsdirektion der Gemeinde die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse vorgängig überträgt. Mit Verfügung vom 10. Juni 2002 hat die Erziehungsdirektion der Stadt Bern, deren historische Altstadt auf der Liste des Weltkulturerbes der UNESCO steht und die seit vielen Jahren eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege betreibt, bestimmte denkmalpflegerische Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Die Abgeltung der damit verbundenen Kosten soll in den Jahren 2011 - 2013 auf jährlich pauschal CHF 250'000 festgelegt werden. Sie entspricht damit dem durch den Grossen Rat am 5. Juni 2008 für die Jahre 2008 - 2010 gesprochenen Kredit. Der Betrag ist im Budget 2011 und im Aufgaben- und Finanzplan 2012 - 2013 enthalten.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 28 und Art. 36 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41);
- Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411);
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistung (FLV; BSG 621.1);
- Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1).

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Allgemeines

Die Gesetzgebung über die Denkmalpflege (Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege [Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41]; Baugesetz vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0, insbesondere die durch das DPG geänderten Art. 9 - 10f, 64a und 152]) hat für unbewegliche Denkmäler eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gebracht: Der Kanton ist zuständig für die so genannten „K-Objekte“ gemäss Art. 13 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1). Dies sind die im Bauinventar als schützenswert bezeichneten Baudenkmäler sowie die als erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler, wenn diese zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören oder innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters liegen. Zudem ist er zuständig für alle Objekte des archäologischen Inventars. Für die übrigen unbeweglichen Objekte sind die Gemeinden zuständig.

In Art. 36 Abs. 2 DPG ist vorgesehen, dass die Erziehungsdirektion Gemeinden mit einer eigenen, geeigneten Fachstelle für Denkmalpflege auf Gesuch hin Aufgaben und Befugnisse übertragen kann, die sonst im Sinne der vorstehenden Ausführungen Sache des Kantons wären. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind lediglich formelle behördliche Unterschutzstellungen gemäss Art.

15 DPG. Einzelheiten der Delegation von Aufgaben und Befugnissen sind in Art. 38 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411) geregelt. Voraussetzung ist, dass eine Gemeinde über eine „fachlich qualifizierte Fachstelle“ verfügt, „die mit den notwendigen Kompetenzen versehen und mit der notwendigen Infrastruktur ausgerüstet ist“. Für die Delegation dieser Aufgaben und Befugnissen kommen somit nur ganz grosse Gemeinden in Frage. In diesen Fällen ist die Delegation jedoch sinnvoll, weil sie eine „Denkmalpflege aus einer Hand“ ermöglicht.

Wenn eine solche Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Kantons an Gemeinden erfolgt, haben die betreffenden Gemeinden gemäss Art. 28 DPG Anspruch auf eine Abgeltung der daraus entstehenden Kosten. Es handelt sich somit ausdrücklich um eine Abgeltung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), was bedeutet, dass dem Grundsatz nach Anspruch auf den Beitrag besteht.

Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c StBG ist der Beitrag zu befristen. Aus Gründen der Finanzkompetenz muss er durch den Grossen Rat als neue wiederkehrende Ausgabe bewilligt werden. Neu deshalb, weil bezüglich Höhe des Beitrags ein gewisser Ermessensspielraum besteht.

3.2 Denkmalpflege in der Stadt Bern

Die Stadt Bern betreibt schon seit vielen Jahren eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege, deren qualifizierte Arbeit wesentlich dazu beigetragen hat, dass die historische Altstadt von Bern in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen worden ist. Zudem ist das Vorhandensein von eigenen Fachstellen zur Betreuung von UNESCO-Weltkulturgütern eine zwingende Voraussetzung zu deren Klassifizierung.

Schon vor dem Erlass des DPG bestand im Bereich Denkmalpflege eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt, indem die städtische Denkmalpflege auf dem Gebiet der Stadt bereits alle Aufgaben wahrnahm, die der Kanton andernorts erfüllte. Dafür erhielt die Stadt vom Kanton schon vor 2001 einen nach altem Recht noch freiwilligen Beitrag (zuletzt CHF 150'000 p.a.).

3.3 Delegation der Aufgaben vom Kanton an die Stadt

Mit unbefristeter Verfügung vom 10. Juni 2002 hat die Erziehungsdirektion, basierend auf dem neuen Recht und unter Berücksichtigung von Art. 38 DPV, die Aufgaben des Kantons an die Stadt delegiert. In der Verfügung sind die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse bezeichnet.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Denkmalpflege der Stadt Bern eng mit der städtischen Verwaltung verknüpft sein muss. Sie hat ein entsprechendes Beziehungsnetz zu unterhalten. Es drängt sich somit auf, dass die städtische Denkmalpflege ein Teil der städtischen Verwaltung und nicht der kantonalen Verwaltung ist. Die Kantonale Denkmalpflege könnte die Verbindung zu den städtischen Behörden von aussen nur mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand herstellen und aufrecht erhalten.

3.4 Zusammenarbeit der Denkmalpflegefachstellen von Kanton und Stadt

In den letzten Jahren erfolgten in der städtischen wie in der kantonalen Denkmalpflege Wechsel in der Führung. Der städtische Denkmalpfleger ist seit 2007, der kantonale Denkmalpfleger seit 2009 im Amt. Die beiden Amtsinhaber sind daran, die bisherige Zusammenarbeit zwischen kantonalen und städtischer Denkmalpflege kritisch zu beleuchten und auszubauen. Angestrebt wird insbesondere eine vermehrte Vernetzung in Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, in der Diskussion von spezifischen Fachfragen und in der Erarbeitung einer einheitlichen Haltung in Sachfragen. Bereits jetzt besteht eine enge Zusammenarbeit in der Weiterbildung, in der Behandlung von ausgesuchten inhaltlichen Themen sowie auf strategischer Ebene.

Die Übertragung der Denkmalpflege-Aufgaben an die Stadt Bern (Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002) entspricht in gewissen Bereichen nicht mehr den massgebenden Umständen. Beispielsweise wird die Art und Weise der Zusammenarbeit und der Koordination zwischen der städtischen und der kantonalen Denkmalpflege nur begrenzt und zu wenig detailliert geregelt. Deshalb wird die Erziehungsdirektion die Dauerverfügung auf Ende der Subventionsperiode 2011 - 2013 (31.12.2013) widerrufen und für die Subventionsperiode 2014 - 2016 Verhandlungen mit der

Stadt Bern über die Ausgestaltung einer erneuten Übertragung der Denkmalpflege-Aufgaben führen.

4. Finanzielle Auswirkungen

In der Rechnung 2009 der Stadt Bern betrug der Bruttoaufwand für die städtische Denkmalpflege rund CHF 1'111'000. Das Budget 2010 rechnet dafür noch mit CHF 1'103'000, bewegt sich also in der gleichen Grössenordnung. Die Fachstelle zählt vier Vollzeitstellen (2010), davon gut drei Viertel Fachpersonal und weniger als ein Viertel Administration. Der Personalaufwand beträgt rund CHF 556'000 (Rechnung 2009). Für den Kanton betreut sie rund 2'000 „K-Objekte“.

Um die denkmalpflegerischen Aufgaben gemäss den kantonalen Vorgaben zu erfüllen, benötigt die städtische Denkmalpflege etwa 1,5 Stellen Fachpersonal sowie eine halbe Stelle Administration. Die Stadt beantragt somit beim Kanton eine Abgeltung von CHF 250'000 pro Jahr. Der Beitrag soll nicht für bestimmte Aufwendungen, sondern pauschal ausgerichtet werden.

Die Stadt Bern selber verfügt nur über geringe Mittel zur Unterstützung denkmalpflegerischer Vorhaben (im Jahr 2010 CHF 143'000). Sie bzw. private Eigentümerinnen und Eigentümer haben aber weiterhin die Möglichkeit, für konkrete Restaurierungsprojekte um Beiträge aus dem Beitragskredit des Kantons nachzusuchen. Auch der Lotteriefonds steht dafür wie bisher zur Verfügung. In beiden Fällen erfolgt die Koordination des Beitragswesens in Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege (vgl. Art. 27 DPV).

Wie die Erfahrungen aus den Jahren 2008 bis 2010 zeigen (der Grosse Rat bewilligte am 5. Juni 2008 den entsprechenden Betrag für diese Periode), hat das Geschäft keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden, das Personal oder die Wirtschaft.

5. Antrag

Kantonsbeitrag von CHF 250'000 pro Jahr für die Jahre 2011 - 2013. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2011 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2012 und 2013 enthalten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, dem vorgelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Bern, 15. Februar 2011

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver

Beilagen:

- Denkmalpflegerechtliche Erlasse des Kantons Bern, Stand 1. Januar 2010
- Grossratsbeschluss Nr. 0466 vom 5. Juni 2008 (Abgeltungsperiode 2008 - 2010)
- Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002

Auskunft: Michael Gerber, Kantonaler Denkmalpfleger, Amt für Kultur, Tel. 031 633 50 51,
E-Mail michael.gerber@erz.be.ch